

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 10.61 SG Gebäudeverwaltung/Hochbau 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 20.1 Abt. Kämmerei	Nr.	VO/2016/1728-02 öffentlich
	Datum:	24.10.2018
	Verfasser:	Danigel-Ousaouri, Anja

St. Marien–Marien–Forum–Wismar

Grundsatzentscheidung zum Projektauftrag 2018/19 für das Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus"

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.11.2018	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt für das Projekt „St.-Marien-Forum 2. BA“ im Rahmen des Bundesprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“ 2018/19 Fördermittel zu beantragen.

Begründung:

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat fördert auch 2018/19 Premiumprojekte des Städtebaus.

Von 2014 bis 2017 wurden über das Programm „Nationale Projekte des Städtebaus“ bisher 102 Vorhaben mit einem Gesamtvolumen an Bundesmitteln von rund 302 Mio. € gefördert, darunter auch das Projekt der Hansestadt Wismar „St.-Marien-Forum“ (1. Projektabschnitt).

Mit dem Bundesprogramm zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus sollen erneut investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotential gefördert werden.

Für die ehemalige St.-Marien-Kirche wurde im Rahmen eines von der Hansestadt Wismar auf Grundlage des § 137 des BauGB durchgeführten Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahrens zur Entwicklung des Stadtraumes ein Leitbild entwickelt. Aus diesem Leitbild heraus wurde das Projekt „St.-Marien-Forum“ erarbeitet.

Das Projekt setzt sich aus vier Projektabschnitten zusammen, diese sind:

1. Gestaltung des Kirchenschiffes
2. Straßenraum St. Marienkirchhof, Johannisstraße
3. Außenraum Nordseite und Westseite
4. Alte Schule

Wie bereits erwähnt, wurde der 1. Projektabschnitt (Gestaltung des Kirchenschiffes) im Rahmen des o.g. Förderprogramms 2016 mit 1,0 Mio. € gefördert. Der 2. Projektabschnitt (Straßenraum St. Marienkirchhof, Johannisstraße) wird im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme der Hansestadt Wismar „Altstadt“ als städtebauliche Einzelmaßnahme durch Städtebaufördermittel finanziert.

Im Zuge dieses erneuten Projektauftrags vom 03.09.2018 (Projektauftrag siehe Anlage) sollen seitens der Hansestadt Wismar für das Vorhaben „St.-Marien-Forum 2. BA“ Fördermittel beantragt werden.

Der einzureichende Projektvorschlag soll den 3. Projektabschnitt (Außenraum Nordseite und Westseite) beinhalten. Schwerpunktmäßig soll hierbei folgendes berücksichtigt werden:

- die barrierefreie Entwicklung des Bereiches nördlich und westlich des Kirchenschiffes zur Wiederherstellung des Umganges um die St.-Marien-Kirche und zur Gewährleistung einer barrierefreien Verbindung zwischen dem Welt-Erbe-Haus und der St.-Marien-Kirche
- Verzicht auf die temporären Bauten westlich des Turmes zugunsten einer repräsentativen Gestaltung westlich der Turmfront und barrierefreien Erschließung der Zugänge
- Umgestaltung des Bereiches des ehemaligen Friedhofes (nördlich des Kirchenschiffes) zu einem Skulpturengarten mit hoher Aufenthaltsqualität

Die Gesamtkosten für die Freiflächengestaltung wurden in einer Kostenschätzung mit 1.123.120,82 € beziffert.

Grundsätzlich erfolgt im Rahmen des o.g. Förderprogramms eine Förderung in Höhe von 45% durch den Bund. Es besteht allerdings die Möglichkeit auf eine 90%ige Förderung für Kommunen in Haushaltsnotlage, so dass ein 10%iger Eigenanteil durch die Kommune getragen werden muss. Das würde für die Hansestadt Wismar bei einem Investitionsvolumen von 1.123.120,82 € für den 2. BA St.-Marien-Forum bedeuten, dass lediglich ein Eigenanteil von 112.312,08 € bereitgestellt werden müsste.

Der Projektvorschlag ist bis 30.11.2018 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einzureichen. An dieser Stelle sollte diesbezüglich schon ein Bürgerschaftsbeschluss herbeigeführt worden sein, der diesen Projektvorschlag im Grundsatz trägt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für Folgejahre 2019 - 2024

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.6816610/03	Einzahlung in Höhe von	1.010.808,74 €*
Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.7852200/03	Auszahlung in Höhe von	1.123.120,82 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28200.7852200/03	Auszahlung in Höhe von	112.312,08 €

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Die Maßnahme "St.-Marien-Forum 2. BA" war in der Haushaltsplanung bisher nicht eingeordnet. Es wird vorgeschlagen, die notwendigen Eigenmittel in Höhe von 112.312,08 € aus der eingeplanten Maßnahme "Freiflächengestaltung St. Georgen" zu entnehmen. Diese würden der neuen Maßnahme anteilig ab dem Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung stehen.

*Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Wismar als weggefallen zu bewerten ist und damit eine Haushaltsnotlage besteht, wird eine 90%ige Förderung beantragt.

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
X	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Projektaufruf 2018/19

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus

Projektaufruf 2018/19

Mit dem Bundesprogramm zur **Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus** sollen erneut investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden. Antragsberechtigt sind Kommunen.

Die Bundesregierung stellt – vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit – 2019 erneut Haushaltsmittel für die Fortführung des Programms bereit. Die Bundesmittel werden im Haushaltsjahr 2019 bewilligt und – vergleichbar der Städtebauförderung – in fünf Jahresraten (2019 bis 2023) kassenmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum

30. November 2018

Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Förderfähige Maßnahmen

Nationale Projekte des Städtebaus sind national und international wahrnehmbare, größere städtebauliche Projekte mit deutlichen Impulsen für die jeweilige Gemeinde oder Stadt, die Region und die Stadtentwicklungspolitik in Deutschland insgesamt. Sie zeichnen sich durch einen besonderen Qualitätsanspruch („Premiumqualität“) hinsichtlich des städtebaulichen Ansatzes, der baukulturellen Aspekte und der Beteiligungsprozesse aus, verfolgen die baupolitischen Ziele des Bundes und weisen Innovationspotenzial auf.

Nationale Projekte des Städtebaus sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnellere und ggf. breitere Intervention und Problembearbeitung möglich sein. Die einzureichenden Projekte sollten die großen Herausforderungen deutlich machen, vor denen Städte und Gemeinden in Deutschland derzeit stehen (z.B. Bestandserhalt, Konversionen, nachhaltige Quartiersentwicklung).

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und konzeptionelle Maßnahmen mit ausgeprägtem städtebaulichem Bezug.

Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. In jedem Fall ist der städtebauliche Bezug des Projektes darzulegen. Er kann darin bestehen, dass das vorgeschlagene Projekt Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie ist, bzw. es sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder aus vergleichbaren Planungen erschließt.

Innerhalb des vorgesehenen haushaltsrechtlichen Verpflichtungsrahmens (2019 – 2023) sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum eines Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt oder die Liegenschaft in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

3. Verfahrensablauf und Auswahl der Projekte

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase (Einreichung über das Förderportal des Bundes *easy-Online*) folgt die Auswahl der Förderprojekte durch eine unabhängige Expertenjury. Die 2. Phase umfasst die Beantragung einer Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) durch die ausgewählten Kommunen.

3.1 Einreichung von Projektvorschlägen – 1. Phase

In der 1. Phase ist der Projektvorschlag mit Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2018/19 gebilligt wird, dem BBSR bis zum

30. November 2018

in Form der sogenannten Projektskizze online einzureichen.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 3. September 2018 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem BBSR sowie dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. Dezember 2018 (Datum Poststempel) zuzuleiten. Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine für das Antragsverfahren notwendige, städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 14. Januar 2019 gesammelt an das BBSR.

Nach Vorprüfung der Projektskizzen durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte erfolgt die Auswahl der zur Förderung zu empfehlenden Projekte durch eine unabhängige Expertenjury im BMI.

3.2 Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte – 2. Phase

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Erstellung des Zuwendungsantrages richtet sich nach dem in einem Merkblatt näher beschriebenen Verfahren (siehe: www.nationale-staedtebauprojekte.de). Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber.

4. Auswahl

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird bei der Auswahl der zu fördernden Projekte von einer unabhängigen Expertenjury beraten, die sich aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiedener Disziplinen (z.B. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau, Denkmalpflege) zusammensetzt.

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (keine Rangfolge):

- nationale bzw. internationale Wahrnehmbarkeit und Wirkung des Vorhabens;
- überdurchschnittliche Qualität hinsichtlich Städtebau, Baukultur und Bürgerbeteiligung;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit;
- Innovationspotenzial.

5. Komplementärfinanzierung

Förderprojekte müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich ein Drittel der förderfähigen Projektkosten; bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf bis zu 10% reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Die Finanzierung der Folgekosten (Unterhalt, Betriebskosten etc.) ist sicherzustellen.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes). Die Bundesmittel können nicht für den Erwerb von bundeseigenen Liegenschaften eingesetzt werden.

5.1 Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	2/3	1/3
Haushaltsnotlage	90%	10%.

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

5.2 Förderung landeseigener Objekte oder Liegenschaften

Bei Objekten oder Liegenschaften in Landeseigentum ist eine Beteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	1/3	2/3

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

5.3 Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen bzw. Landesmitteln sind nicht möglich.

5.4 Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger, Bauherrn oder Vorhaben haben (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Die finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter ist ausdrücklich erwünscht. Sie kann als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10% der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Anteils beteiligter Dritter (Eigentümer, öffentliche Fördergeber etc.) maßgeblich.

6. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <https://fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>.

Für die baufachliche Beratung und Prüfung bedient sich der Zuwendungsgeber in der Regel der staatlichen Bauverwaltung in den Ländern.

7. Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger werden mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet:

- auf die Förderung als Nationales Projekt des Städtebaus durch den Bund hinzuweisen,
- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projektbeteiligten mitzuwirken und
- ihre Maßnahmen am „Tag der Städtebauförderung“ der Öffentlichkeit vorzustellen.

Weitere Einzelheiten (z.B. Nutzung des Programmlogos) werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

8. Weiteres Verfahren

3. September 2018	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2017 Freischaltung des Projektskizzenformulars in <i>easy-Online</i>
30. November 2018	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in <i>easy-Online</i>
4. Dezember 2018	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form (Datum Poststempel) beim BBSR sowie beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort
14. Januar 2019	Fristende für die Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR
Dezember 2018/ Januar 2019	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte

Februar 2019	Tagung der unabhängigen Expertenjury mit dem Ziel, eine Förderempfehlung für den Bund sowie einen Gesamtvorschlag für die Bindung und den Abfluss der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erarbeiten
März 2019	Veröffentlichung der Auswahl und Information der entsprechenden Kommunen durch das BMI
März 2019	Aufforderung der ausgewählten Kommunen zur Erstellung eines Zuwendungsantrages durch das BBSR
März - Mai 2019	Erarbeitung der Zuwendungsanträge in Abstimmung mit dem BBSR und – soweit bauliche Maßnahmen gefördert werden – in Abstimmung mit der Bundesbauverwaltung
bis Juni 2019	Eingang der Zuwendungsanträge beim BBSR
ab Juni 2019	Erteilung der Zuwendungsbescheide durch das BBSR

9. Kontakt

Projektvorschläge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum **30. November 2018** einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Weitere Hinweise zum Verfahren können dem Merkblatt zum Projektaufruf 2018/19 entnommen werden. Das Merkblatt kann unter www.nationale-staedtebauprojekte.de eingesehen werden.

Zum verbindlichen Nachweis ist die in *easy-Online* erstellte Projektskizze dem BBSR unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum 4. Dezember 2018 (Datum Poststempel) zuzusenden:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
Kennwort: „Nationale Projekte des Städtebaus 2018/19“
Deichmanns Aue 31–37
53179 Bonn.

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte an:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
nationale-staedtebauprojekte@bbr.bund.de

Betreff: Projektaufruf 2018/19 – Nationale Projekte des Städtebaus

Telefonischer Kontakt:

Hotline jeweils Montag bis Freitag 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr unter Tel.: 0228 99401-1666.